LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Fachbereich
Wasser und Boden
Stadtstraße 3
79104 Freiburg

Merkblatt Gewässerquerende Leitungen

Hinweise zum Antragsverfahren

Erläuterungen

Bei gewässerquerenden Leitungen handelt es sich um Anlagen über oder unter oberirdischen Gewässern. Sofern sie nicht der Gewässerunterhaltung dienen, bedürfen sie immer dann einer wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn dadurch der Wasserabfluss, die Unterhaltung oder die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigt oder die Schifffahrt oder die Fischerei gefährdet oder behindert werden können.

Rechtsgrundlagen

§ 28 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)
§ 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
§ 43 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)

Leitungen unter einem Gewässer

Bei das Gewässer unterquerenden Leitungen hängt das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis im Wesentlichen vom Bauverfahren und dem Eingriff ins Grundwasser ab.

Grabenlose Bauverfahren

Beim Einsatz grabenloser Bauverfahren (z.B. Spülbohrverfahren) kann die Verlegung erlaubnisfrei erfolgen, wenn alle nachfolgend aufgeführten Punkte erfüllt sind:

- vertikaler Mindestabstand Oberkante Leitung zur Gewässersohle > 1,5 m (zum Schutz der Leitung gegen Sohlerosion)
- Start- und Zielgrube befinden sich außerhalb des Gewässerrandstreifens (im Innenbereich 5 m und im Außenbereich 10 m breit)
- Start- und Zielgrube sowie die Bohrungen greifen nicht ins Grundwasser ein
- Das Vorhaben liegt außerhalb von Trinkwasser- und/oder Heilquellenschutzgebieten und/oder raumordnerisch ausgewiesenen Wasservorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (siehe Regionalplan südlicher Oberrhein RVSO)
- Es kommen keine Spülzusätze zum Einsatz

Sofern einer dieser Punkte nicht eingehalten werden kann ist Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist auch dann nicht erforderlich, wenn Leitungen unter Verdolungen verlegt werden, ohne dass diese beeinträchtigt werden würden.

Offene Leitungsverlegung

Wenn die Leitung mittels offenem Bauverfahren verlegt wird, ist dies mit einem Eingriff in die Gewässersohle verbunden, wobei in aller Regel baubedingt mit Eintrübungen zu rechnen ist.

Aus diesem Grund ist selbst bei Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands zur Gewässersohle von > 1,5 m ein Erlaubnisverfahren durchzuführen. Hierzu ist rechtzeitig vor Baubeginn die wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Leitungen über einem Gewässer

Sofern Leitungen, die ein Gewässer überqueren, innerhalb bestehender oder neu zu bauender Verkehrswegen oder Brücken verlegt werden, ist regelmäßig davon auszugehen, dass keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Es ist jedoch zu beachten, dass vorab die Zustimmung des Eigentümers der Anlage einzuholen ist.

Bei der offenen Anbringung einer Leitung an Brücken ist darauf zu achten, diese an deren unterstromiger Stirnseite zu befestigen, um sie so vor der mechanischen Einwirkung durch Geschwemmsel bei Hochwasser zu schützen. Gegebenenfalls ist eine Verlegung in einem Schutzrohr angezeigt. Außerdem darf der bestehende Abflussquerschnitt durch die Leitung nicht verringert werden.

Freitragende Leitungsquerungen über Gewässer stellen die Ausnahme dar und sollten aus wasserwirtschaftlichen, wie auch aus Gründen des Landschaftsbildes vermieden werden.

Im Zweifel über das weitere Vorgehen ist die Untere Wasserbehörde vorab und rechtzeitig zu informieren und mit ihr abzusprechen!

Antragsunterlagen (4-fach und eine digitale Fertigung)

1. Inhaltsverzeichnis
2. Erläuterungsbericht mit Angaben zum Bauablauf bzw. Bauverfahren und Bauzeit
3. Übersichtslageplan M = 1:25.000 mit Lage des Vorhabens
4. Detaillageplan (i.d.R. M = 1:500 bis 1:1.500) mit Lage des Vorhabens, Grundstücksgrenzen, Flurstücksnummern, Gemarkung
5. Längs- und Querschnitt der Leitung mit deren Lage zur Gewässersohle (bei Unterquerung) bzw. mit Eintragung des Wasserspiegels bei HQ_{100} (bei Überquerung); Freibord von mindestens 0,5 m beachten!
6. Zustimmung des Eigentümers des Betts eines öffentlichen Gewässers (Gemeinde / Land) und des Ufergrundstücks

Ansprechpartner

Bei rechtlichen Fragen Fachbereich Umweltrecht

Bei technischen Fragen Fachbereich Wasser und Boden